

LSG-H 66 - Hagenbruch

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 41

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Hagenbruch" (LSG-H 66) in der Gemeinde Uetze, Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), in der Fassung vom 02. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Art. IX des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 367) hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 24.08.1993 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Gemeinde Uetze, Gemarkungen Eltze und Uetze liegende Landschaftsteil "Hagenbruch" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet(LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Uetze und dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 727 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Charakter

Das Landschaftsschutzgebiet "Hagenbruch" befindet sich im Südteil des Naturraumes "Obere Aller-Niederung" und bildet einen Teilbereich der naturräumlichen Einheit "Brökeler Sande". Der Landschaftsraum ist geprägt von langgestreckten ebenen Talsandplatten, die von schmalen Niederungen durchzogen werden.

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes sind noch heute Strukturen der historischen Kulturlandschaft erhalten, die in der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1781 und der Preußischen Landesaufnahme von 1896 dargestellt sind. Es handelt sich um zwei größere Grünlandbereiche, die früher als Weideflächen genutzt wurden und dadurch bedingt eine kleinräumige Untergliederung in einzelne Parzellen durch Gehölzreihen und Hecken sowie Einzelbäume aufweisen. Weiterhin sind kleine Gräben als landschaftstypische Elemente im Grünland und Tümpel vorhanden.

Diese Wiesen- und Weideflächen werden heute zunehmend in Äcker umgewandelt. Dies bringt auch den Verlust der unterteilenden Gehölzreihen und somit der kulturhistorischen Landschaftsgliederung mit sich. Deshalb bedürfen diese Landschaftsstrukturen dringend des Schutzes und der Pflege.

Um die Jahrhundertwende wurden großflächige Aufforstungen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes durchgeführt. Diese Wälder bestehen hauptsächlich aus Kiefern mit verschiedenen hohen Laubholzanteilen aus Eiche und Birke und prägen ebenfalls das Landschaftsbild. Außerdem sind Eichen-Mischwälder sowie im Bereich "Lange Knick" Eschen-Erlenwälder als naturnahe Laubwaldreste vorhanden. Das Bodenrelief in den Wäldern weist eine vielfältige Strukturierung auf.

Die beschriebenen landschaftstypischen Elemente werden ergänzt durch zum Teil alte Hecken und Baumreihen entlang von Feldwegen und Gräben, so dass ein interessantes, kleinräumig gegliedertes Landschaftsbild von hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung vorhanden ist.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Hagenbruch" befindet sich das Naturdenkmal "Friedrich-Hanne-Wacholderhain" (ND-H 137). Es handelt sich um eine Besenheide mit einigen Wacholderbüschen, die als Relikt der ehemals im Gebiet weit verbreiteten Heideflächen für den Naturschutz wertvoll ist. Das den Wacholderhain umgebende Landschaftsschutzgebiet LSG-H 38 wird in das Landschaftsschutzgebiet "Hagenbruch" (LSG-H 66) einbezogen.

Das Landschaftsschutzgebiet wird in zwei Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I:

Die Schutzzone I umfasst die besonders wertvollen Landschaftsteile. Hierzu gehören die großen zusammenhängenden Grünlandbereiche mit den vorhandenen Gehölzen. Um das Landschaftsbild zu bewahren und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zu verbessern, sind Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Dies sind im wesentlichen das Anpflanzen von Baumreihen auf alten, aus den historischen Karten zu entnehmenden Parzellengrenzen, das Nachpflanzen von Einzelbäumen in noch vorhandene Gehölzreihen sowie die Erhöhung des Grünlandanteiles, insbesondere des extensiv genutzten.

Schutzzone II:

Die Schutzzone II besteht überwiegend aus Ackerflächen. Außerdem sind größere Wälder sowie einige weitere Grünlandflächen vorhanden. Das Bodenrelief und die landschaftstypischen Strukturen wie Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken und Gräben sind zu erhalten.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist:

1. Der Erhalt des vielfältigen, zum Teil historisch erhaltenen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter. Dazu zählen:
 - das Grünland (insbesondere die kleinräumig parzellierten Bereiche)
 - die vorhandenen Wälder, Feldgehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Hecken
 - die Gräben und Tümpel mit der typischen Vegetation
 - das Bodenrelief.
2. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen:
 - der Erhalt des vorhandenen Grünlandes mit dem Bodenrelief als Lebens- und Nahrungsraum bedrohter Tierarten (z. B. Weißstorch, Amphibien)
 - die Erhöhung des extensiv genutzten Grünlandanteiles (insbesondere in der Schutzzone I)

- der Erhalt und die Pflege der vorhandenen und das Anpflanzen weiterer Gehölze als Lebensraum verschiedener Tierarten
- der Erhalt der naturnahen Laubwälder
- das Vermeiden weiterer Eingriffe in den Wasserhaushalt
- die Sicherung und die Entwicklung des Schutzgebietes als Lebensraum für einheimische Tier- und Pflanzenarten.

§ 3 Verbote

In dem geschützten Gebiet sind verboten:

- 1) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
- 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
- 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
- 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
- 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen (z. B. durch Tiefpflügen von mehr als 40 cm im Traufbereich);
- 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und heimische Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Fichten);
- 8) gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
- 9) Waldbestände in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln;
- 10) über den Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; neue Drainagen zu errichten; Brunnen anzulegen oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
- 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.);
- 12) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen;
- 13) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten, bzw. Stützen aufzustellen;
- 14) in der Schutzzone I Grünland oder Brachen aufzuforsten oder dauerhaft (über eine Vegetationsperiode hinaus) in Ackerland umzuwandeln; bei den in der Karte schraffiert dargestellten Flächen ist der Umbruch völlig ausgeschlossen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Nrn. 1, 4 und 5 sowie vom Verbot des § 3 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen offenen Holzweideschuppen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Nrn. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Nr. 6 freigestellt.
- (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung des befestigten Bereiches land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Nr. 5 freigestellt.
- (6) Das Verlegen von ortsfesten Beregnungsleitungen bis zu einer Tiefe von 80 cm im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft ist vom Verbot des § 3 Nr. 13 freigestellt.
- (7) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (8) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

§ 8
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Gleichzeitig mit dem unter § 7 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile "Gebiet um das Naturschutzgebiet Friedrich-Hanne-Wacholderhain" im Landkreis Peine vom 20. Mai 1970 außer Kraft.

Hannover, den 06.09.1993

Landkreis Hannover

Wicke
Landrat

Droste
Oberkreisdirektor